



Kantonsratsfraktion AL-Grüne

An den Regierungsrat des Kantons SH  
Regierungsgebäude Beckenstube  
8200 Schaffhausen

Schaffhausen 21. November 2018

Matthias Frick  
Webergasse 39  
8200 Schaffhausen

### **Kleine Anfrage 2018/32**

#### **Aufenthaltsbewilligungen wegen erheblicher Fiskalinteressen?**

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Die Schweiz beschränkt die Zuwanderung für Staatsangehörige aus nicht EU/EFTA Staaten. Ohne Visum besteht kein Recht auf Einreise, ohne Bewilligung gibt es grundsätzlich kein Recht auf Niederlassung.

Gemäss Art. 40 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) resp. Art. 20 Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) können die Kantone auch Aufenthaltsbewilligungen an Personen aus nicht EU/EFTA Staaten erteilen (im Rahmen von so genannten Höchstzahlen). Dabei kann gemäss Art. 30 Abs. 1 AuG von den Zulassungsvoraussetzungen abgewichen werden. Art. 32 Abs. 1 VZAE präzisiert die Möglichkeit von Ausnahmen zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen.

In diesem Zusammenhang stellen sich mir folgende Fragen:

- 1) Wer genau entscheidet auf wessen Antrag, ob die Bestimmung von Art. 32 Abs. 1 VZAE in Anspruch genommen werden soll?
- 2) Hat der Kanton Schaffhausen in den vergangenen zehn Jahren (2008-2017) von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht? *Wenn ja:*
  - a) Um wie viele Fälle handelte es sich?
  - b) Art. 32 Abs. 1 lit. c sieht die Möglichkeit von Ausnahmen wegen erheblicher fiskalischer Interessen vor (im Klartext: der Antragsteller hat ausreichend Geld). In wie vielen Fällen hat der Kanton Schaffhausen von dieser Regelung Gebrauch gemacht?
- 3) Bei welchen Vermögens- resp. Einkommensverhältnissen - oder ab welchem Pauschalpreis - zieht der Kanton Schaffhausen die Erteilung einer Niederlassungs- und/oder Erwerbsbewilligung auf Basis von Art. 32 Abs. 1 lit. c VZAE in Betracht (im Klartext: Hat der Kanton Schaffhausen Richtwerte - oder eine gängige Praxis - dazu, wie teuer er eine Aufenthaltsbewilligung verkauft)?
- 4) Art. 30 Abs. 1 lit. a-l AuG definiert abschliessend die Zwecke, um deren Verfolgung willen von den Zulassungsvoraussetzungen abgewichen werden kann. Unter welchen Titel fällt die ausnahmsweise Erteilung einer Niederlassungs- und Erwerbsbewilligung aus humanitären Gründen?

Im Voraus besten Dank für die Beantwortung meiner Fragen.

Matthias Frick  
Kantonsrat Alternative Liste Schaffhausen